

28.06.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege stärken! Anwendungserlass zur Abgabenordnung muss klargestellt werden

I. Der Landtag stellt fest:

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, zu der die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, der Paritätische, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie und die Jüdischen Gemeinden gehören, arbeitet wertorientiert und spiegelt die Pluralität in unserer Gesellschaft. Sie sichert soziale Infrastrukturen, beteiligt die Betroffenen und leistet eine innovative soziale Arbeit, die bedarfsorientiert, fachlich, qualifiziert und unverzichtbar ist.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 hat das Bundesfinanzministerium unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den Landesfinanzministerien eine Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) bekanntgegeben. Ursächlich hierfür war insbesondere eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 17. November 2013 I R 17/12 (BStBl. 2016 II S.68), in welcher zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 der Abgabenordnung Gewinne erzielen darf, wesentliche Grundsätze neu entwickelt wurden.

In dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung wird zu § 66 nunmehr unter der Nr. 2 folgendes ausgeführt:

„Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang - z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH-Urteil vom 17.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S.68).

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 28.06.2016

*Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs i.S.d. § 66 AO ist un-
schädlich.“*

Viele Wohlfahrtsverbände sind in der Folge sehr verunsichert. Sie teilen ebenfalls die Auffassung, dass Wohlfahrtspflege nicht als Vorwand dienen darf, das eigene Vermögen zu mehren. Jedoch muss aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Gewinn in einer Höhe möglich sein, der den nachhaltigen Fortbestand sichert und konjunkturelle Schwankungen abdeckt. Es kann daher nicht sein, dass Gewinne nur in Höhe eines Inflationsausgleichs bzw. für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen erzielt werden dürfen.

Diese Auslegung ist vom Bundesfinanzministerium und den Landesfinanzministerien auch sicherlich nicht gewollt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „z.B.“ im Anwendungserlass. Vielmehr zielt die Regelung im Erlass darauf ab, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auch in Zukunft Gewinne erzielen können, um beispielsweise notwendige Kapazitätsanpassungen vorzunehmen oder auch bestimmte Risiken abzudecken.

Ein weiterer für die Praxis der Freien Wohlfahrtspflege relevanter Bereich ist durch die Aussage im Anwendungserlass betroffen, dass ein Handeln „des Erwerbs wegen“ auch dann vorliegt, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden.

Auch wenn bereits in der Vergangenheit eine Quersubventionierung von Bereichen außerhalb von Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege nach Auffassung von Rechtsprechung und Steuerliteratur unzulässig war, stellt es die Freie Wohlfahrtspflege vor Herausforderungen. Die Wohlfahrtsverbände befürchten, dass viele wichtige Bereiche der Wohlfahrtspflege, für die es keine gesicherte Finanzierung gibt, wegfallen werden. Die Organisationen befürchten, Gefahr zu laufen, die Gemeinnützigkeit für ihren Zweckbetrieb zu verlieren.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag würdigt die Tätigkeit der Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeit mit und für Menschen besteht. Dabei wird auf die individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Schwächen der Menschen durch die ca. 700.000 Beschäftigten allein in Nordrhein-Westfalen flexibel reagiert. Die hilfebedürftigen Menschen bekommen langfristige und passende Unterstützungen in Form von Beratungen, Fortbildungen oder auch Qualifizierungen. Dabei steht nicht der wirtschaftliche Mehrwert im Vordergrund, sondern der menschliche und gesellschaftliche Mehrnutzen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Bund und den anderen Bundesländern für eine Klarstellung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung einzutreten. Hierbei sind die Bedenken der Freien Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen.

3. In der Änderung muss besonders herausgestellt werden, dass auch Gewinne, die erforderlich sind, um beispielsweise notwendige Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können, weiterhin zulässig sind. Gleiches gilt für Gewinne, die mögliche konjunkturelle Schwankungen abdecken sollen und das Ziel haben, den nachhaltigen Fortbestand der Einrichtungen zu sichern. Insbesondere muss geprüft werden, ob es Lösungsmöglichkeiten gibt, wonach Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanzieren können.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk
Peter Preuß

und Fraktion